

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DELTA PERSONALSERVICE SCHÄFFER OHG

DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG ist Inhaberin der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde durch Beschluss des Landesarbeitsamtes Niedersachsen/Bremen erteilt. Die DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG und dem Entleiher.

I. RECHTE UND PFLICHTEN DER DELTA PERSONALSERVICE SCHÄFFER OHG

1. Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags verpflichtet sich DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG, arbeitsbereite und geeignete Leiharbeitnehmer zum Zwecke der Arbeitsleistung zu überlassen. DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG schuldet dem Entleiher die Überlassung des Leiharbeitnehmers.
2. DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG versichert dem Entleiher, die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer in Bezug auf Eignung und Fähigkeit in Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck – wie im Vertrag schriftlich festgehalten – mit der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht getroffen zu haben.
3. DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG versichert dem Entleiher, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind.
4. DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG das Recht, überlassene Leiharbeitnehmer abzuberufen und durch andere gleichwertige zu ersetzen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DES ENTLEIHERS

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen des Vertrags können nur mit der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG, nicht jedoch mit dem Leiharbeitnehmer vereinbart werden.
2. Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie die Aufsicht über den Leiharbeitnehmer zu führen.
3. Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dieses binnen einer Stunde der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG zu melden.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Entleiher versichert, dass er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Informationen des entliehenen Arbeitnehmers und die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Gerätschaften den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG ein Teilzeugnis über die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers zu erteilen.
- 7a. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG ein Leiharbeitnehmer sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet, dieses unverzüglich der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG mitzuteilen.
- 7b. Erfolgt die Anzeige bei DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG innerhalb der ersten vier Stunden des Arbeitseinsatzes, und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, dass der Leiharbeitnehmer ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet. Haftungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
8. Bei einem Einsatz des Leiharbeitnehmers im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, zu beschaffen.
9. Im Fall eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher, unbeschadet der gem. § 193 SGB VII obliegenden Meldepflicht, DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitrachweis des Leiharbeitnehmers durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.

III. FESTLEGEN DER ZEITEN WEGEN EVTL. ZUSCHLÄGE

Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00–6:00 Uhr geleistete Arbeit. Der Zuschlag für Nacharbeit beträgt 25 %, der Zuschlag für Überstunden beträgt ebenfalls 25 % auf den Stundenverrechnungssatz.

Für außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten geleistete Arbeitsstunden kommen Zuschläge wie folgt zur Anrechnung:

Sonntag 100 %, Feiertage 150 %. (Entscheidend für die Frage, ob Feiertagsarbeit vorliegt, ist das Feiertagsrecht des Arbeitsortes.) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

IV. HAFTUNG

DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen:

1. Wichtige Hauptpflichten der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG gegenüber dem Entleiher im Sinne dieser AGB sind:
 - a. die Auswahl des zu entsendenden Arbeitnehmers in Bezug auf die für die zu leistende Arbeit objektive Eignung;
 - b. die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort, sofern der Entleiher in Erwartung der Überlassung eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten einget, aus denen ihm die Verpflichtung zum Schadenersatz droht und er dieses der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG vor Vertragsschluss anzeigt.
- 2a. Die Haftung für von der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden sind, wird auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.
- 2b. Sollte sich herausstellen, dass von der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG ein ungeeigneter Leiharbeitnehmer überlassen wurde, ist der Entleiher verpflichtet, dieses der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG unverzüglich mitzuteilen, um der DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG die Möglichkeit zu geben, den Arbeitnehmer auszutauschen und einen möglicherweise entstehenden Schaden auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Ersatz von Schaden, der nach der Feststellung der Ungeeignetheit entsteht, ausgeschlossen.
3. Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schaden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen.
4. Für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG nicht.
5. Sollte DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Verzug geraten oder die Überlassung des Leiharbeitnehmers aufgrund leichter Fahrlässigkeit der DELTA PERSONALSERVICE SCHÄFFER OHG unmöglich werden, haftet DELTA PERSONALSERVICE SCHÄFFER OHG nicht, es sei denn, es würde eine wichtige Hauptpflicht verletzt.
6. Für Schäden, die bei vertragswidriger Beschäftigung des Leiharbeitnehmers entstehen, haftet DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG nicht.
7. DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG haftet bei vom Leiharbeitnehmer schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, dass den Entleiher die Aufsichtspflicht trifft.
8. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

V. RECHNUNGEN

1. Die Rechnungen werden wöchentlich auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeitnachweise erstellt. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.
3. Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist DELTA PERSONALSERVICE Schäffer OHG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen vom Entleiher zu fordern.

VI. KÜNDIGUNG

Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine bestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er wie folgt schriftlich zu kündigen: innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen, danach mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum folgenden Wochenende.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungsvertrags.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

Gerichtsstand gemäß § 38 ZPO ist Hannover.
Stand: April 2016